



STATUT

des gemeinnützigen und mildtätigen Vereins Wohnprojekt Seestern Aspern

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Wohnprojekt Seestern Aspern" und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- 2.1 Ziel der Gemeinschaft ist Errichtung und Betrieb eines Wohnheimes in dem die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Generationen Berücksichtigung finden, innerhalb dessen neben Wohneinheiten verschiedenste Gemeinschaftseinrichtungen Platz finden soll. Durch den spezifischen Charakter des Projektes möchte die Gemeinschaft Impulse für neue öko-soziale Wohnformen setzen. Ein weiteres Anliegen ist die Förderung von Partizipationsprozessen in allen Bereichen der Seestadt.

Insbesondere folgende Zielsetzungen werden angestrebt:

- 2.2 Förderung des Zusammenlebens auf Basis gemeinschaftlicher Werte durch
 - a) Schaffung einer Möglichkeit des Wohnens und Lebens in der Gemeinschaft bei gleichzeitigem Respekt der Privatsphäre
 - b) Angebote und Veranstaltungen zur Beschäftigung mit gesellschaftlichen Fragestellungen
 - c) Eröffnung von Begegnungsmöglichkeiten im Haus für BewohnerInnen des Wohnheimes und Menschen aus der Wohnumgebung.
- 2.3 Förderung einer ökologischen Lebensweise durch
 - a) Errichtung des Wohnheimes nach ökologischen Kriterien
 - b) sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen und Energie
 - c) Anschaffung und sorgsame Nutzung von Gemeinschaftsgütern
 - d) Schaffung von naturnahen Grünflächen
- 2.4 Förderung der BewohnerInnengemeinschaft durch
 - a) Zusammenleben von unterschiedlichen Generationen, Religionen, Ethnien und Weltanschauungen
 - b) Offenheit der Gemeinschaft für alle Personen, die in einer sich gegenseitig stützenden Weise partnerschaftlich und solidarisch miteinander Gemeinschaft anstreben. Daraus soll eine "neue Normalität" des Wohnens,



des Umgangs mit sich selbst und des Miteinanders mit gelebtem Respekt vor Mensch und Umwelt wachsen - eine neue Wirklichkeit des Miteinanders in dieser Stadt.

- c) Wechselseitige Unterstützung, Nachbarschaftshilfe und Zusammenarbeit im Alltag nach Maßgabe der persönlichen Kapazitäten
- d) Bereitstellung von Gemeinschaftsinfrastruktur (Gemeinschaftsräume)

2.5 Weitergabe der Erfahrungen der Gemeinschaft an und Hilfestellung für Projekte mit ähnlichen Zielsetzungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel hat der Verein:

- a) gemeinschaftliches Wohnen zu initiieren, zu planen, umzusetzen und zu praktizieren.
- b) einen gemeinschaftlichen Lebensstil durch Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Haus zu fördern
- c) die Liegenschaft zu errichten und zu verwalten.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Erbschaften, Legate und Subventionen von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen sowie von Einzelpersonen
- c) Errichtung und Vermietung eines Wohnheimes als unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- d) sonstige unternehmerische Tätigkeiten des Vereins.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören: Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen physischen Personen werden, die sich zu den Zielen der Gemeinschaft bekennen und entsprechend den Statuten als solche aufgenommen worden sind. Die Aufnahmeansuchen sind schriftlich an das Leitungsteam (Leitungsteam §§ 11 und 12) zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vollversammlung (Vollversammlung §§ 9 und 10). Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



- 5.2 Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind jene Personen, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, jedoch zeitlich befristet in der Gemeinschaft mitwohnen (MitbewohnerInnen).
- 5.3 Fördernde Mitglieder des Vereins können alle jene physischen und juristischen Personen werden, welche die Anliegen der Gemeinschaft fördern, ohne dass sie aktuell ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder werden können oder wollen.
- 5.4 Außerordentliche und fördernde Mitglieder werden auf Vorschlag von ordentlichen Mitgliedern aufgenommen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Leitungsteam mindestens 4 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 6.3 Der Ausschluss kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen statutenwidrigem Verhalten nach einem entsprechenden Verfahren (§ 16) durch die Vollversammlung erfolgen.
- 6.4 Außerordentliche und fördernde Mitglieder können von der Vollversammlung mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Willensbildung und Entscheidungsfindung gleiches Stimmrecht sowie gleiches aktives und passives Wahlrecht. Von dieser Bestimmung abweichend kommt ordentlichen Mitgliedern pro Wohneinheit, in dem minderjährige Kinder leben, unabhängig der Anzahl von Kindern eine zusätzliche Stimme als Kinderstimme zu.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann von dem Sprecher/der Sprecherin oder vom Leitungsteam die Einberufung einer Vollversammlung verlangen. Die Vollversammlung muss bedarfsgerecht bzw. innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- 7.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zumindest ein Mal im Jahr in der Vollversammlung vom Leitungsteam über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsteam den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5 Die ordentlichen Mitglieder sind vom Leitungsteam über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu



fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 7.7 Außerordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der Gemeinschaft nach bestem Wissen und Können zu fördern. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gemeinschaft entsprechend den Statuten teilzunehmen, besitzen jedoch lediglich beratende Stimme und kein aktives oder passives Wahlrecht in der Gemeinschaft.
- 7.8 Fördernde Mitglieder haben das Recht, über die wichtigsten Geschehnisse des Vereines zumindest einmal im Jahr schriftlich oder mündlich informiert zu werden sowie an den geselligen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung der Mitglieder (§§ 9 und 10), das Leitungsteam (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schlichtungsteam (§ 16).

§ 9: Vollversammlung der Mitglieder

- 9.1 Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens zwei Mal im Jahr statt, möglichst in jedem Halbjahr eine.
- 9.2 Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
- a) Beschluss des Leitungsteams oder der Vollversammlung oder
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) oder
 - e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin/eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten); binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Zu den ordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen, zu den außerordentlichen Vollversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsteam (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer bzw. eine/n RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn (Abs. 2 lit. e).
- 9.4 Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Leitungsteam schriftlich, per Post, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.



- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§7.2). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen. Die anteilige Kinderstimme wird mit übertragen. Die Stimmenübertragung ist bei Eintreffen des Bevollmächtigten der Versammlung schriftlich vorzulegen. Bei vorzeitigem Verlassen eines ordentlichen Mitgliedes der Versammlung kann es sein Stimmrecht einem anderen anwesenden ordentlichen Mitglied durch schriftliche Bekanntgabe übertragen.
- 9.7 Die Vollversammlung ist beschlussfähig wenn 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung.
- 9.8 Der Konsens wird angestrebt. Führt dies zu keinem Ergebnis, wird der Konsent (= es gibt keine Gegenstimme) angestrebt. Führt auch dies zu keinem Ergebnis, werden die Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine anderen Mehrheiten vorsehen. Basis für das Feststellen einer Mehrheit ist die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Wenn die Summe von Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen in einer Beschluss Sache 1/3 oder mehr beträgt, muss die anstehende Entscheidung nochmals besprochen und neuerlich darüber abgestimmt werden. Bei dieser neuerlichen Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht mehr möglich.
- Kann eine Entscheidung von einem ordentlichen Mitglied nicht mitgetragen werden, existiert ein Vetorecht. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so muss verdeutlicht werden, warum der Beschluss für das jeweilige Mitglied nicht tragbar ist und ein Alternativvorschlag formuliert werden. Das Veto muss begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Im Laufe eines Monats muss mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder eine Fortsetzung der Diskussion wollen, damit bei der nächsten Vollversammlung neuerlich darüber abgestimmt werden kann. Bei dieser neuerlichen Abstimmung ist in der betreffenden Beschluss Sache kein Veto mehr möglich. Finden sich im Laufe eines Monats nicht genug ordentliche Mitglieder, die eine Fortsetzung der Diskussion wollen, verfällt das Veto.
- 9.10 Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Sprecher/die Sprecherin. Bei Verhinderung rückt das an Jahren älteste anwesende Leitungsteammitglied im Vorsitz nach.
- 9.11 Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung kommen alle Entscheidungen zu, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere

- a) die Auflösung des Vereins (4/5 Mehrheit)
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (3/4 Mehrheit)



- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit)
- d) die Wahl des Sprechers/der Sprecherin und der anderen Mitglieder des Leitungsteams (falls zwei Wahlgänge keine 2/3 Mehrheit ergeben, genügt im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit)
- e) die Abberufung des Sprechers/der Sprecherin und der anderen Mitglieder des Leitungsteams (2/3 Mehrheit)
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (2/3 Mehrheit)
- g) die Aufnahme und der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern (2/3 Mehrheit)
- h) die Genehmigung des alljährlichen Arbeitsplanes und des Budgets
- i) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Leitungsteams
- j) die Wahl und die Abberufung der RechnungsprüferInnen (2/3 Mehrheit)
- k) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Leitungsteam

- 11.1 Das Leitungsteam besteht aus einem Sprecher/einer Sprecherin und zwei bis fünf weiteren ordentlichen Mitgliedern. Das Leitungsteam beschließt die innere Aufgabenverteilung, wobei insbesondere ein Schriftführer/eine SchriftführerIn und ein Kassier/eine Kassierin zu bestellen sind.
- 11.2 Der Sprecher/die Sprecherin sowie die anderen Mitglieder des Leitungsteams werden von der Vollversammlung gewählt. Das Leitungsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsteams einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Leitungsteams beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge und in derselben Funktion ist höchstens zweimal möglich. Nach insgesamt 5 Perioden in unterschiedlichen Funktionen (SprecherIn bzw. Leitungsteam-Mitglied) ist eine unmittelbar anschließende Wiederwahl nicht möglich. Jede Funktion im Leitungsteam ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Das Leitungsteam tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch achtmal im Jahr. Es wird von dem Sprecher/der Sprecherin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich oder



mündlich einberufen. Diese Frist kann auch kürzer sein, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder des Leitungsteams zustimmen. Ebenso muss auf Verlangen von zumindest 1/3 der Mitglieder des Leitungsteams eine Sitzung des Leitungsteams stattfinden. Kommt der Sprecher/die Sprecherin einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, können zwei andere Mitglieder des Leitungsteams eine Sitzung rechtsgültig einberufen.

Ist der Sprecher/die Sprecherin auf unabsehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsteams das Leitungsteam einberufen.

- 11.5 Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und 2/3 von ihnen anwesend sind.
- 11.6 Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse analog §9.8: Der Konsens wird angestrebt. Führt dies zu keinem Ergebnis, wird der Konsent (= es gibt keine Gegenstimme) angestrebt. Führt auch dies zu keinem Ergebnis, werden die Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 11.7 Den Vorsitz im Leitungsteam führt der Sprecher/die Sprecherin, bei Verhinderung rückt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsteams in den Vorsitz nach.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.3.) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsteams durch Enthebung (11.9.) und Rücktritt (11.10.).
- 11.9 Die Vollversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsteams bzw. des Mitgliedes des Leitungsteams in Kraft.
- 11.10 Die Mitglieder des Leitungsteams können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsteam, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsteams an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsteams

- 12.1 Dem Leitungsteam obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 12.2 Dem Leitungsteam sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des §§ 9.1. und 9.2. lit. a-c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von ordentlichen,



außerordentlichen und fördernde Mitgliedern;

- g) Das Leitungsteam kann nach Bedarf einzelne ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder Arbeitsteams mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen und einen Unterstützerkreis einsetzen.
- h) Das Leitungsteam kann weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren.
- i) Über jede Sitzung des Leitungsteams ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsteammitglieder

- 13.1 Der Verein wird von dem Sprecher/der Sprecherin nach außen und innen vertreten. Der Sprecher/die Sprecherin können andere Leitungsteammitglieder jeweils im Einzelfall schriftlich mit der Vertretung nach außen betrauen. Im Falle der Verhinderung geht die Vertretung auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsteams über.
- 13.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Sprechers/der Sprecherin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Leitungsteams.
- 13.3 Der Sprecher/die Sprecherin führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Leitungsteam, bei Verhinderung rückt das an Jahren älteste Mitglied des Leitungsteams darin nach.
- 13.4 Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Vollversammlung und des Leitungsteams.
- 13.5 Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.6 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassier/der Kassierin StellvertreterInnen.

§ 14: Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Organisation sowie zur Umsetzung des § 2 in den Alltag der Gemeinschaft kann die Vollversammlung bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen. Besteht eine Geschäftsordnung, ist diese regelmäßig alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Grundkonsens und den Zielen der Gemeinschaft noch entspricht und deren Weiterentwicklung optimal fördert.

§ 15: RechnungsprüferInnen

- 14.1 Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsteam hat den



RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Leitungsteam und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Vereins bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11.8. bis 11.10. sinngemäß.
- 14.4 Ein befugter Abschlussprüfer/eine befugte Abschlussprüferin wird von der Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr insbesondere im Hinblick auf die Mildtätigkeit des Vereins bestellt. Davon bleiben die Aufgaben der Rechnungsprüfer unberührt. Dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin obliegt insbesondere:
 - a) die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, die strenge Einhaltung der besonderen steuerlichen Vorschriften im Sinne der BAO sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Übermittlung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
 - b) die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.
 - c) Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat darüber hinaus sämtliche geltenden relevanten Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten.

§ 16: Schlichtungsteam

- 16.1 Zur Lösung von Streitigkeiten und Konflikten, die anders nicht beigelegt werden können - jedenfalls vor Beschreiten des Rechtsweges - nehmen die Streitparteien die Hilfe des vereinsinternen Schlichtungsteams in Anspruch. Es ist eine "Schlichtungsstelle" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- 16.2 Das Schlichtungsteam wird im Bedarfsfall gebildet. Es setzt sich aus mindestens 3, bei Bedarf 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsteam ein, bei Bedarf 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein, bei Bedarf 2 ordentliche Mitglieder dem Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes, im Bedarfsfall fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden, der/die von außen kommen kann. Falls notwendig, leistet der Sprecher/die Sprecherin Hilfe bei der Konstituierung des Schlichtungsteam.
- 16.3 Das Schlichtungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Das ungerechtfertigte Fernbleiben einer angemessen verständigten Streitpartei hindert weder die Durchführung der Verhandlung noch die Entscheidungsfindung. Die Entscheidungen des Schlichtungsteams sind vereinsintern endgültig.



16.4 Bei einem Ausschlussverfahren ist jedenfalls ein Schlichtungsteam zu bilden, das der Vollversammlung vor deren Beschlussfassung über einen Ausschluss zu berichten hat.

§ 17: Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Diese Vollversammlung hat über allfälliges Vereinsvermögen zu entscheiden, wobei das Vermögen einer Organisation zufallen soll, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt sowie gemeinnützig im Sinne der § 34BAOff in Verbindung §4a Z3 EStG ist. Diese Bestimmungen über die Vermögensbindung gelten auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zweckes.

17.3 Diese Vollversammlung hat auch über die Abwicklung der Auflösung zu befinden und einen Abwickler zu berufen.

Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage (Statuten) bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Vereinssitzfinanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

Von der konstituierenden Vollversammlung am 13.2.2012 beschlossen.

Wien, am 13.2.2012

SprecherIn

Ergänzungen/Änderungen von der Vollversammlung am 11.03.2015 beschlossen.

Wien am 11.03.2015

Sprecher